

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 12/23

08.01.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 5. April 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lebenstedt Blatt 7973, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 61/1448 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Lebenstedt	1	159/492	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Kunze-Ring 36,38,40	4177
	Lebenstedt	1	159/501	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Kunze-Ring	8
	Lebenstedt	1	159/500	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Kunze-Ring	3

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Wilhelm-Kunze-Ring 36 im I. OG links mit Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 65.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

ETW, 3 Zimmer, Balkon, Keller, Wfl. ca. 60,11 m², Bj. ca. 1957, modifiziertes Bj. 1973

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, 09.01.2024

Küster, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle